

Informationen für Therapeut/innen betreffend Coronavirus

Stand 25.03.2020, 15 Uhr

Nachfolgend finden Sie die im Moment massgeblichen Bestimmungen für Naturheilpraktiker/innen und KomplementärTherapeut/innen bezüglich der «ausserordentlichen Lage» der Schweiz seit 17.3.2020. Dabei stützen wir uns auf die Verordnung des Bundesrates «COVID-19-Verordnung 2, Stand 26.März 2020» und die dazugehörigen Erläuterungen (Stand 26. März 2020) sowie laufende juristische Abklärungen mit dem Bund und den Kantonen. Alle Dokumente sind auf der [Webseite des Bundesamtes für Gesundheit](#) aufgeschaltet. Weitere Abklärungen laufen und die vorliegenden Informationen werden ständig aktualisiert. Angesichts der sich dauernd verändernden Lage kann die NVS keinerlei Haftung für die hier gegebenen Informationen übernehmen.

COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Erläuterungen zur Verordnung
<p>Artikel 6, Absatz 2 nennt die zu schliessenden Betriebe: «Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich (...) e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»</p> <p>Artikel 6, Absatz 3 Ihren Betrieb weiterführen sollen (...) m. «Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.»</p>	<p>Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen z.B. Physiotherapie und Osteopathie. Diese müssen jedoch medizinisch indiziert und dringend sein. • Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes (Bundesebene) gelten: Pflegefachfrau/-mann, Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Hebamme, Ernährungsberater/in, Optometrist/in, Osteopath/in



	<ul style="list-style-type: none"> • Nach kantonalem Recht als Gesundheitsfachpersonen gelten zusätzlich etwa : Akupunkteur/in, Augenoptiker/in, Dentalhygieniker/in, Psychotherapeut/in, Heilpraktiker/in, Homöopath/in, Podolog/in, Therapeut/in der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) • Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die aus medizinischer Sicht dringend sind.
--	--

Fazit zum aktuellen Stand

Die Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem Recht sind abschliessend aufgezählt. Sie sind im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 erfasst.

Voraussetzung, um als Gesundheitsfachperson nach kantonalem Recht zu gelten, ist eine **kantonale Berufsausübungsbewilligung**. Eine solche gibt es für Naturheilpraktiker/innen in den meisten Kantonen der Deutschschweiz, für KomplementärTherapeut/innen – mit oder ohne eidgenössisches Diplom – nur in ganz wenigen Kantonen. KomplementärTherapeut/innen dürfen somit nicht arbeiten. KomplementärTherapeut/innen die über eine kantonale Bewilligung verfügen und in ihrer Praxis arbeiten wollen, müssen sich bei ihrem Kanton über ihre konkrete Situation erkundigen. (Leiten Sie die Antwort Ihres Kantons bitte an die NVS weiter. Auch wir sind auf Informationen angewiesen.) Je nach Kanton wird für jede Behandlung zusätzlich zur Dringlichkeit eine ärztliche Anordnung verlangt.

Behandlung/Beratung per Telefon, Skype etc.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Dies ist aber für die Versicherer entsprechend gut zu begründen und zu dokumentieren. Zudem entscheidet jeder Versicherer selbst, ob er telefonische Beratung vergütet oder nicht. Im Bedarfsfall müssen sich die Patient/innen/ Klient/innen wie bisher vorgängig bei ihrem Versicherer erkundigen, ob diese Therapie bei dieser Therapeut/in von diesem Versicherer vergütet wird.

Eine Gruppe von Versicherern hat sich auf Bemühen der CAMSuisse auf die folgende gemeinsame Kommunikation geeinigt:

«Wir befinden uns aktuell in einer ungewöhnlichen Situation. Dies betrifft auch die Komplementärmedizin. Die Versicherer des Versichererteams Komplementärmedizin beteiligen sich grundsätzlich an medizinisch notwendigen Behandlungen im Rahmen der regulären Versicherungsbedingungen. Diese „dringenden Massnahmen“ können weiterhin über die üblichen Tarifiziffern des Tarif 590 abgerechnet werden. Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates «jeweils aktuelle COVID-

19-Verordnung» sind die Fachpersonen der Komplementärmedizin verantwortlich. Die Berufsorganisationen der Komplementärmedizin stellen dafür weitere Informationen zur Verfügung. Bei Methoden, die eine z.B. telefonische Konsultation zulassen, können diese entsprechend verrechnet werden. Wir stützten uns dabei auf die Guidelines der Berufsorganisationen (Oda) und des schweizerischen Verbandes der Osteopathen (FSO-SVO).»

Zu dieser gemeinsamen Haltung bekennen sich: ASSURA, CONCORDIA, CSS, GROUPE MUTUEL, HELSANA, ÖKK, SWICA und SYMPANY.

Konkret heisst das, dass im Rahmen der durch die Berufsbilder KomplementärTherapeut/in und Naturheilpraktiker/in definierten Kompetenzen und in wirklich dringenden Fällen eine telefonische Beratung/Begleitung von diesen Versicherern vergütet wird. Selbstverständlich kann das nicht eine Fortführung von grundsätzlich körperzentrierten Behandlungen im bisherigen Umfang, einfach per Telefon oder Skype, bedeuten.

Da der Zweck aller Massnahmen des Bundes darin besteht, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, ist aus rechtlicher Sicht nichts gegen eine «Beratung aus der Ferne» einzuwenden.

Entschädigungen Erwerbsausfall

An der Medienkonferenz des Bundesrates vom 20.3.2020 hat der Bundesrat ein konkretes Hilfsprogramm sowohl für Selbständigerwerbende in Einzelfirmen (also die Mehrheit der Therapeut/innen) als auch für Inhaber/innen/Angestellte von GmbH oder AG vorgestellt.

Die AHV-Ausgleichskassen haben die entsprechenden Online-Formulare und Informationen für Betroffene der Corona-Krise bereits aufgeschaltet. Sie finden die entsprechenden Dokumente auf der NVS Website unter www.nvs.swiss/coronavirus oder der [Infostelle AHV-IV](#).

Gemäss den Verordnungen des Bundes dürfen Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht – dies sind in der NVS vor allem die Naturheilpraktiker der verschiedenen Fachrichtungen mit und ohne eidgenössisches Diplom – in ihrer Praxis weiterhin arbeiten. Sie haben somit keinen Anspruch auf eine Erwerbssersatzentschädigung. Da sie aber aufgrund der diversen Restriktionen und der realen Situation ihre Praxen z. T. ganz schliessen mussten, empfiehlt die NVS trotzdem die entsprechenden Anträge umgehend zu stellen. Dies sowohl für Einzelfirmen als auch für GmbH oder AG. Die Oda AM empfiehlt darüber hinaus, auf dem Antragsformular «Teilschliessung» zu vermerken. Es laufen zurzeit verschiedene politische Prozesse, um hier eine Lösung zu finden.

Sollten Sie noch teilweise arbeiten können, sei das als Komplementärtherapeut/in mit telefonischen Beratungen oder als Naturheilpraktiker/in mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung, ist Art und Umfang der Arbeit für eine allfällige spätere Verwendung gegenüber den Behörden genau zu dokumentieren. Im Übrigen: Melden Sie Ihre Ansprüche so rasch als möglich bei der AHV an.

Weitere Informationen für Selbständige und Unternehmen finden Sie unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Persönliches Verhalten: Solidarität und Unterstützung der Massnahmen des Bundes

Die NVS unterstützt den dringenden Aufruf des Bundesrates und der Experten zur Solidarität. Nur so können Gesundheit und Leben vieler Menschen geschützt werden. Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitungskurve möglichst flach und unser Gesundheitssystem handlungsfähig zu halten. Wenn Sie es wirklich nicht vermeiden können oder es für sinnvoll halten, trotz des Risikos für Sie und Ihre Patientent/innen in Ihrer Praxis weiterzuarbeiten, beachten Sie unbedingt die [Hygieneregeln des Bundes](#).

Informationen für Gesundheitsfachpersonen finden sich hier

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>

Im Falle von Symptomen halten Sie sich an die Vorgaben zur [Selbstisolation und Selbstquarantäne](#).

Mit bestem Dank an die OdA KT für das Zurverfügungstellen dieses von der NVS erweiterten Merkblattes.

Für den Vorstand

Caroline Büchel und Othmar Gisler, NVS Co-Präsidium